

6.1. Militärflichtersatz - Befreiung für Invalide

Das geltende Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 12. Juni 1959 (revidiert am 22. Juni 1979) befreit geistig und körperlich Behinderte nur dann von der Ersatzpflicht, wenn deren Einkünfte (nach Abzug von gebrechlichkeitsbedingten Versicherungsleistungen und von zusätzlichen Lebenshaltungskosten infolge der Behinderung) den Betrag des betriebsrechtlichen Minimums nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen.

Nun erachten aber verschiedene Kreise diese Regelung als ungenügend, und so wurde seit Beginn der 80er Jahre und insbesondere in den Jahren 1989/90 in mehreren parlamentarischen Vorstössen die Abschaffung des Militärflichtersatzes für Behinderte gefordert. Dieses Begehren erhält verbindlichen Charakter mit der Standesinitiative des Kantons Jura vom 19. September 1990, die im Sommer 1991 vom Nationalrat und im Herbst desselben Jahres vom Ständerat angenommen wird. Der Bundesrat wird eingeladen, innert Jahresfrist eine Gesetzesrevision vorzulegen.

Am 30. Oktober 1991 ermächtigt der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement, bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen die Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz zu eröffnen.

Botschaft des Bundesrates und Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz

(vom 12. Mai 1993)

Grundlage für die Revision ist einerseits die Standesinitiative des Kantons JU, andererseits aber auch das Projekt "Armee 95", das zwei auch für den Militärflichtersatz relevante Änderungen vorsieht (Verkürzung der Wehrpflichtdauer, Wegfall der Heeresklassen).

Der Bundesrat geht nach wie vor davon aus, dass der Behinderte Glied der Gemeinschaft ist und demzufolge bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Ersatzleistung zu entrichten hat (**Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**).

Hingegen soll mit der Revision eine grosszügigere Berechnung zur Anwendung kommen: Befreit werden Einkünfte, die nach Abzug von gebrechlichkeitsbedingten Versicherungsleistungen und von zusätzlichen Lebenshaltungskosten infolge der Behinderung nicht mehr als 100 % (gegenüber 50 % bisher) über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen. Dadurch könnten einige Tausend zusätzliche Befreiungen ausgesprochen werden (gegenwärtig sind von rund 27'000 IV-Bezügern 2/3 ersatzbefreit).

Zudem soll für diejenigen Behinderten, die trotz dieser neuen Limite nicht in den Genuss der Befreiung kommen, die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt werden.

In bezug auf das **Abgabemass** schlägt der Bundesrat als Ersatz für die nach Heeresklassen abgestufte Einkommensteuer einen Einheitsansatz mit Mindestbetrag (150 Franken) vor. So kann auch die bisherige Personaltaxe abgeschafft werden, die in Ausbildung stehende Ersatzpflichtige anstelle der Einkommensteuer zu entrichten hatten.

Die Ersatzbefreiung tritt ausserdem bereits nach 500 Diensttagen (heute 900 Tage) ein.

Auch die **Ersatzpflicht für Auslandschweizer** soll gewisse Änderungen erfahren.

In formeller Hinsicht schlägt der Bundesrat vor, die Bestimmungen über den Auslandersatz (bisher enthalten in einem separaten Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973) neu ins Militärflichtersatzgesetz zu integrieren.

Weiter beantragt der Bundesrat folgende materielle Änderungen: Während bisher die Veranlagung für landesabwesende Pflichtige durch den Heimatkanton und der Bezug der Ersatzabgabe durch die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland erfolgten, sollen neu Veranlagung und Bezug grundsätzlich vor Antritt des Auslandurlaubes oder dann nach der Rückkehr dem Wohnsitzkanton übertragen werden.

An der geltenden Regelung für **Dienstverschieber** hingegen soll trotz der Forderung nach Aufschiebung der Veranlagung bis zum Ende der Wehrpflicht nichts geändert werden.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1993, 28./29. Juni: Nach Anhörung von vier Invalidenverbänden, die eine vollständige Abschaffung der Ersatzpflicht für Invalide fordern, beschliesst die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit oppositionslos Eintreten auf die Vorlage.
In den anschliessenden Beratungen kommt eine Kommissionsmehrheit den Invalidenverbänden entgegen, indem sie empfiehlt, nicht allein auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen - wie dies vom Bundesrat gewünscht wird -, sondern die Befreiung auf jeden Wehrpflichtigen auszudehnen, der eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung bezieht.
Erneut ohne Gegenstimme beantragt die Kommission, die Standesinitiative des Kantons Jura (siehe oben) abzuschreiben.
- 1993, 7. Oktober: Der Ständerat folgt seiner Kommission und heisst die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 27 zu 1 Stimme gut.
- 1993, 21. Oktober: Wie schon die ständerätliche Kommission tritt auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats oppositionslos auf die Vorlage ein. In materieller Hinsicht geht sie allerdings weiter als die Kommission des Ständerats: Sind heute u.a. diejenigen Wehrpflichtigen ersatzfrei, die nach Militärgesetzgebung von der persönlichen Dienstleistung befreit sind, sollen nun auch Dienstuntaugliche, die einen Beruf ausüben, der bei Diensttauglichkeit eine Dienstbefreiung zur Folge hätte, von der Ersatzpflicht befreit werden.
- 1994, 3. März: Der Nationalrat übernimmt als Zweitrat die Vorschläge seiner Kommission, sieht aber noch eine weitere Befreiung vor: So sollen Behinderte, die zwar keine Hilflosenentschädigung erhalten, aber dennoch mindestens eine von zwei Voraussetzungen für eine solche Entschädigung erfüllen, von der Ersatzpflicht befreit sein.
Diese Vorlage sowie die Abschreibung der Standesinitiative des Kantons Jura passieren in der Gesamtabstimmung oppositionslos (bei zwei Enthaltungen).
Damit schafft der Nationalrat zwei Differenzen zum Ständerat.
- 1994, 29. März: Die ständerätliche Kommission folgt bezüglich Ersatzbefreiung der Behinderten dem Nationalrat; hingegen sollen auch weiterhin nur Dienstuntaugliche, die vom Militärdienst befreit werden, keinen Militärflichtersatz leisten müssen.
Eine der beiden Differenzen bleibt also bestehen.
- 1994, 30. Mai: Der Ständerat folgt bezüglich Ersatzbefreiung der Behinderten seiner Kommission und damit dem Nationalrat; dagegen hält er weiterhin an der heutigen Regelung fest, wonach nur Dienstuntaugliche, die einen Beruf ausüben, der zur Dienstbefreiung führt, auch von der Ersatzpflicht befreit sind.
Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

- 1994, 1. Juni: Die Kommission des Nationalrates befasst sich mit der einzigen übriggebliebenen Differenz. Sie hält dabei an ihrem früheren Beschluss fest, wonach auch Dienstuntaugliche, die einen Beruf ausüben, der bei Tauglichkeit eine Dienstbefreiung (und damit auch eine Ersatzbefreiung) bewirkt, von der Ersatzpflicht befreit sein sollen.
- 1994, 9. Juni: Der Nationalrat ist mit 64 zu 58 Stimmen (bei einer Enthaltung) seiner Kommission nicht gefolgt und hat damit die noch zum Ständeratsbeschluss vom 30. Mai bestehende Differenz bereinigt.
- 1994, 17. Juni: In der Schlussabstimmung stimmen der Ständerat mit 41 zu 0 Stimmen und der Nationalrat mit 174 zu 1 Stimme der Gesetzesrevision zu.
- 1994, 26. September: Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.
- 1994, 9. November: Der Bundesrat setzt die Revision des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz auf den 1. Januar 1995 fest (anwendbar auf das Ersatzjahr 1995). Dies bedeutet, dass die Änderungen im Veranlagungsjahr 1996 wirksam werden. Nur die Strafverfolgung wegen Nichtbezahlung wird mit sofortiger Wirkung (d.h. ab dem 1. Januar 1995) aufgehoben. Rechtskräftige Urteile werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vollstreckt.
- 1995, 30. August: Der Bundesrat verabschiedet die neue Verordnung über den Militärflichtersatz und setzt diese auf den 1. Januar 1996 in Kraft (erstmalig anwendbar ab Ersatzjahr 1995).